

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes**  
**Isar-Loisachgruppe**  
 (Verbandssatzung)  
**in der Fassung der Neubekanntmachung**  
**vom 26.07.1996**

Aufgrund der Art. 18 und 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424) erlässt der Abwasserverband Isar-Loisachgruppe folgende Satzung:

**§ 1**

**§ 2 wird wie folgt geändert**

Abs. 1 wird neu gefasst:

„Verbandsmitglieder sind die Städte Geretsried und Wolfratshausen sowie die Gemeinden Egling, Icking, Königsdorf und Dietramszell.“

**§ 5 wird wie folgt geändert**

Abs. 4 wird neu gefasst:

„Die Abwassermengen, die von jeder Verbandsgemeinden dem Klärwerk zugeleitet werden, dürfen die folgenden Werte nicht überschreiten:

Verbandsmitglied	Schmutzwasser-abfluß		Fremdwasser-zuschlag		Gesamtabfluß	
	Qh cbm/h	+ Qi l/s	Qf		Q	
			cbm/h	l/s	cbm/h	l/s
Stadt Geretsried	600	167	600	166	1200	333
Stadt Wolfratshausen	600	167	600	166	1200	333
Gemeinde Königsdorf	50	14	50	14	100	28
Gemeinde Egling	60	17	60	16	120	33
Gemeinde Icking	60	17	60	16	120	33
Gemeinde Dietramszell	30	9	30	8	60	17
insgesamt	1.400	391	1.400	386	2.800	777

Die hydraulische Belastung darf aber in der Summe nicht höher sein als insgesamt 2.215 m<sup>3</sup>/h bzw. 615 l/s (Gesamtabfluss mal Gleichzeitigkeitsfaktor = 0,79).“

Abs. 6 wird neu gefasst:

„ Die Abwasserlasten - gemessen in Schadstoffgruppen -, die aus den Verbandsge-  
meinden dem Klärwerk zugeleitet werden dürfen, müssen unterhalb der nachste-  
henden Grenzwerte bleiben:

Verbandsmitglied	Schadstoffgruppen			
	kg BSB <sub>5</sub> /d	kg CSB/d	kg P/d	kg N/d
Stadt Geretsried	3.000,0	6.000,0	125,0	550,0
Stadt Wolfratshausen	3.000,0	6.000,0	125,0	550,0
Gemeinde Königsdorf	300,0	600,0	12,5	55,0
Gemeinde Egling	360,0	720,0	15,0	66,0
Gemeinde Icking	360,0	720,0	15,0	66,0
Gemeinde Dietramszell	180,0	360,0	7,5	33,0
insgesamt	7.200,0	14.400,0	300,0	1.320,0

Bei der Klärwerksbemessung gelten für die Parameter der Gleichzeitigkeitsfaktor von 0,83.“

### § 9 wird wie folgt geändert

Abs. 1 wird neu gefasst:

„ Die Verbandsversammlung besteht aus 18 Verbandsräten und wählt aus ihrer Mitte  
den Verbandsvorsitzenden.“

### § 14 wird wie folgt geändert

Abs. 1 wird neu gefasst:

„ Der Verbandsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern und zwar aus dem Verbands-  
vorsitzenden, seinem Stellvertreter und aus den jeweiligen 1. Bürgermeistern der  
Verbandsmitglieder. Wird die Mitgliederzahl nicht erreicht, so wählt die Verbands-  
versammlung aus ihren Reihen die restlichen Mitglieder.“

### § 27 wird wie folgt geändert

Abs. 2 wird neu gefasst:

„ Der durch die Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanz-  
bedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 18 KommHV,  
einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Er-  
satzbeschaffung von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder umge-  
legt (Investitionsumlage).

Der Umlageschlüssel für die Verbandsmitglieder ist:

Stadt Geretsried	41,67 v.H.
Stadt Wolfratshausen	41,67 v.H.
Gemeinde Königsdorf	4,16 v.H.
Gemeinde Egling	5,00 v.H.
Gemeinde Icking	5,00 v.H.
Gemeinde Dietramszell	2,50 v.H. ”

Abs. 3 wird neu gefasst:

„Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmung gehören alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, mit Ausnahme der Zinsen für den Schuldendienst.

Die Betriebskostenumlage wird erhoben, sobald aus dem Gebiet eines Verbandsmitglieds (§ 3) Abwasser in die Kläranlage eingeleitet wird (Anschluss).

Der Umlageschlüssel errechnet sich mit einem Anteil von

25 v.H. aus den prozentualen Anteilen, die jedem Verbandsmitglied entsprechend der Investitionsumlage (Abwasserkontingent) zustehen;

Verbandsmitglieder	bis zum Anschluss	nach dem Anschluss
Stadt Geretsried	42,74 v.H.	41,67 v.H.
Stadt Wolfratshausen	42,74 v.H.	41,67 v.H.
Gemeinde Königsdorf	4,26 v.H.	4,16 v.H.
Gemeinde Egling	5,13 v.H.	5,00 v.H.
Gemeinde Icking	5,13 v.H.	5,00 v.H.
Gemeinde Dietramszell	0,00 v.H.	2,50 v.H.

35 v.H. aus den im jeweiligen Bereich der Verbandsmitglieder an die Endverbraucher abgegebenen Wassermengen, für die Kanalbenutzungsgebühren erhoben werden (Abwasseranfall). Der Zeitraum für die ermittelten Mengen ist das betreffende Kalenderjahr;

40 v.H. aus der im jeweiligen Bereich der Verbandsmitglieder anfallenden CSB-Schmutzfracht (Abwasserlast). Die Schmutzfracht (kg/d) ergibt sich aus dem Produkt der Abwassermenge (m<sup>3</sup>/d) und des chemischen Sauerstoffbedarfs (mg/l CSB) der Tagesmischprobe. Die jährlich mittlere spezifische CSB-Schmutzfracht wird über eine mengen proportionale Probenahme ermittelt und zwar einmal wöchentlich zeitversetzt um jeweils einen Tag.

Die Abwasserlasten werden erfasst:

für die Gemeinde Egling	an der Messstation des Sammelkanals aus dem Gemeindegebiet,
für die Gemeinde Icking	an der Messstation des Sammelkanals aus dem Gemeindegebiet,
für die Gemeinde Königsdorf	an der Messstation des Sammelkanals aus dem Gemeindegebiet,
für die Gemeinde Dietramszell	an der Messstation des Sammelkanals aus dem Gemeindegebiet,
für die Stadt Geretsried	an der Messstation des Hauptsammlers aus dem Gemeindegebiet, abzüglich der Last aus dem Gemeindegebiet Königsdorf (einschließlich Campingplatz Wiesen) und der WGV Quarzbichl,
für die Stadt Wolfratshausen	an der Messstation der Kläranlage abzüglich aller Lasten der o.g. Messstationen und der Fäkalien und sonstigen Einschüttungen.“

Abs. 4 wird neu gefasst:

„ Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Schuldendienstleistungen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Schuldendienstumlage).

Der Umlageschlüssel beträgt:

Stadt Geretsried	41,67 v.H.
Stadt Wolfratshausen	41,67 v.H.
Gemeinde Königsdorf	4,16 v.H.
Gemeinde Egling	5,00 v.H.
Gemeinde Icking	5,00 v.H.
Gemeinde Dietramszell	2,50 v.H.“

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft.

Geretsried, den 03.08.2001

gez.

Albert Brunnhuber  
Verbandsvorsitzender